

Braunschweig, 22.03.2024

Mühleneinkaufsbedingungen

Stand: März 2024

Für die allgemeine Kontraktvereinbarung und Lieferabsprache legen wir für die Standorte der Mühle Rünigen Stefan Engelke GmbH

Rünigen/Braunschweig Ringelheim/Salzgitter Gelsenkirchen Itzehoe Celle

folgende Mühleneinkaufsbedingungen zu Grunde:

1. Allgemeines

Soweit im Kontrakt und in den nachstehenden Mühlenbedingungen nicht besondere Bedingungen vereinbart oder solche unvollständig sind, sind die dem Verkäufer bekannten Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der jeweils gültigen Fassung, exklusiv § 22, d.h. eventuell Klein-, Hochwasserzuschläge, Eisliegegeld etc. zu Lasten des Verkäufers, gültig. Sofern der Verkäufer Unternehmer ist, entscheidet bei Streitigkeit aus dieser Geschäftsbeziehung das Schiedsgericht der Getreide- und Produktenbörse Braunschweig – Hannover – Magdeburg e.V.

Für die Getreideanlieferungen benötigt die Mühle Rünigen stets eine gültige Langzeitlieferanten- Erklärung (LLE) für die Waren mit einer Präferenzursprungseigenschaft.

Mit der LLE, die jährlich angefordert wird, wird alle zwei Jahre auch ein Lieferantenselbstauskunfts- inklusive eines Allergenfragebogens versendet, der vom Lieferanten ausgefüllt zurückzusenden ist. Auf Basis des Fragebogens und der evtl. anfallenden Reklamationen, wird eine Lieferantenbewertung durchgeführt. Das Ergebnis kann zu einer Sperrung des Lieferanten führen.

Des Weiteren behält sich die Mühle Rünigen vor, jederzeit ein Lieferantenaudit durchzuführen.

Die Kontraktbestätigung der Mühle Rünigen Stefan Engelke GmbH gilt vom Verkäufer als bewilligt und ist ausschlaggebend, falls der diesem nicht umgehend in schriftlicher Form widerspricht. Eine abweichende Bestätigung und/oder Schlussschein des Verkäufers von der vorliegenden Kaufbestätigung gemäß § 2 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel gilt nicht als Widerspruch. Wenn der Verkäufer binnen zwei Werktagen keinen schriftlichen Widerspruch einlegt, wird der Kontrakt als bestätigt angesehen.

2. CIF Geschäft

Für CIF-Geschäfte gelten folgende Sonderbestimmungen:

- ausgeliefertes Gewicht und ausgelieferte Qualität
- Verordnung über den Lade- und Löschtage sowie die Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt Deutsch gesetzlich 94

Der Kapitän des eintreffenden Schiffes hat sich persönlich in der Mühle in Gelsenkirchen zu melden, dass er eingetroffen ist. An der Löschstelle in Gelsenkirchen sind die Ansprechpartner Herr und Frau Dissen unter der Telefonnummer 0209 63 88 151 zu erreichen. Die max. Größe der eintreffenden Schiffe beträgt 1.200 to; eine Überschreitung ist zwingend vorher abzusprechen.

3. Sicherstellung von Produktqualität

Der Verkäufer muss sicherstellen, dass die gelieferten Partien, alle geltenden lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen in Deutschland und der Europäischen Union einhalten.

Die Ware muss aspiriert und gereinigt sein, sowie gesunder handelsüblicher Durchschnittsqualität entsprechen. Es gilt als zugesichert, dass die Partien frei von lebenden und toten Schädlingen/Schadnagern und Milben, sowie von Exkrementen und Fremdgeruch sind und im Sinne des Merkblattes „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ verfahren wird.

Ebenso wird die „Handlungsempfehlung zur Minimierung von Mutterkorn und Ergotalkaloide in Getreide“ zu Grunde gelegt. Diese wurde durch eine initiierte Arbeitsgruppe vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter der Leitung des Max-Rubner-Instituts erarbeitet.

Beide Merkblätter sind abrufbar unter <http://www.muehle-rueninge.de/>.

Es gelten folgende Bestimmungen:

	Weichweizen	Roggen	Dinkel im Spelz	Durum
Kornbesatz				
Fremdgetreide	max. 1 %	max. 1 %	max. 1 %	max. 3 %
Bruchkorn	max. 5 %	max. 5 %	max. 5 %	max. 5 %
Schmactkorn	max. 5 %	max. 5 %	max. 5 %	max. 3 %*
Fusarium	max. 1 %	max. 1 %	max. 1 %	max. 1,5 %
Schwarzbesatz	max. 2,0%	max. 2,0%	max. 2,0%	Max. 2,0%
Mutterkorn vorläufig bis 31.07.2024	davon max. 0,01 %	davon max. 0,05 %	davon max. 0,01 %	davon max. 0,01 %
Staub	davon max. 2 %	davon max. 2 %	davon max. 2 %	davon max. 2,0 %
Sonstiger Schwarzbesatz	davon max. 2,0 %**	davon max. 2,0 %**	davon max. 2,0 %**	davon max. 2,0 %**
Auswuchs	max. 4 %	max. 4 %	max. 4 %	max. 4 %
Mykotoxingehalte				
DON	max. 750 ppb	max. 750 ppb	max. 750 ppb	max. 750 ppb
ZEA	max. 50 ppb	max. 50 ppb	max. 50 ppb	max. 50 ppb
Qualität				
Feuchte	konv.: < 14,5 % Bio: < 14,5 %	konv.: < 14,5 % < Bio: 14,5 %	konv.: < 14,5 % < Bio: 15,0 %	< 14,5 %
Hektolitergewicht	A-Weizen: > 77 kg/hl B-Weizen: > 76 kg/hl E-Weizen: > 78 kg/hl Keksweizen: > 76 kg/hl Bio-Weizen: > 76 kg/hl	konv.: > 72 kg/hl Bio.: > 72 kg/hl	konv.: > 38 kg/hl Bio: > 38 kg/hl	> 77 kg/hl
Fallzahl	A-Weizen: > 250 s B-Weizen: > 220 s E-Weizen: > 280 s Keksweizen: > 250 s Bio-Weizen: > 220 s	konv.: > 120 s Bio: > 120 s	konv.: > 250 s Bio: > 250 s	> 250 s
Protein	A-Weizen: > 13,0 % B-Weizen: > 12,0 % E-Weizen: > 14,0 % Keksweizen: > 11,0 % Bio-Weizen: > 11,5 %	-	konv.: > 13,0 % Bio: > 12,0 %	> 13,0 %

	Weichweizen	Roggen	Dinkel im Spelz	Durum
Kleber	Bio-Weizen: > 22,0 %	-	-	-
Allergene (siehe Punkt 6)	max. 0,01%	max. 0,01%	max. 0,01%	max. 0,01%
Aussehen	arteigen	arteigen	arteigen	bernsteinfarbig Minolta Farbwert 25; an den Bruchstellen glasig, durchscheinend und hornartig; Glasigkeit min. 75%
Geruch	gesund und arteigen	gesund und arteigen	gesund und arteigen	gesund und arteigen
Sonstiges				bei Anlieferung müssen min. 90% der Hartweizenkörner einwandfrei sein

* bezieht sich auf Schmachtkorn, / Schädlingsfraß / Keimfärbung / fleckige Körner **
davon max. 0,10 % schädliche Unkrautsamen und verdorbene Körner, davon

- max. 0,05 % hitzegeschädigte Körner
- max. 0,05 % Verunreinigungen

4. Reklamation

Bei gelieferten Partien, die nicht der kontraktlich vereinbarten Qualität entsprechen, gilt eine Beanstandung innerhalb von 48 Stunden als rechtskräftig, abweichend zum § 32 Abs. 1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel. Zudem verpflichtet sich die Mühle Rünigen nicht, abweichend zu § 32 Abs. 4 bei Mängelrüge, die Ware anzunehmen.

Ebenso wird die Fraktion Staub/Windabgang nicht separat reklamiert, sondern die Minderwerte nach Norddeutscher Mühlentabelle und Abzugstabelle der Mühlen für unverwertbare Windabgänge (MLN, Gebläsestufe 8) geltend gemacht und ohne weitere Reklamation in Abzug gebracht.

%	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	>2
€/t	0,18	0,36	0,54	0,72	0,90	1,08	1,26	1,44	1,62	1,80	1,98	2,16	2,34	2,52	2,70	2,88	Stoßgrenze

Tabelle 1: Norddeutsche Abzugstabelle für Windabgänge

Wenn die angelieferte Ware die oben beschriebenen Stoßgrenzen bei Korn- und Schwarzbesatz überschreitet, behält sich die Mühle Rünigen vor, die Warenannahme zu verweigern.

Bei Partien, die zum wiederholten Male reklamiert werden müssen, behält sich die Mühle Rünigen vor den jeweiligen Ladeort zur Anlieferung zu sperren oder auch die Annahme zu verweigern.

Es erfolgt eine OTA Bestimmung beim Roggen, falls die Ware bereits beim Schnelltest auffällige Werte zeigt, behält sich die Mühle Rünigen das Recht vor, zur Risikovermeidung einer Grenzwertüberschreitung, die Annahme zu verweigern.

5. Gesonderte Qualitätsbestimmungen

Mit der Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB stellt der Verkäufer gegenüber dem Käufer sicher, dass die Ware (Getreide):

- entsprechend der EG-VO 1829/2003 und 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig ist.
- keine GVO enthält, daraus besteht oder damit hergestellt wurde, die nicht in der EU zugelassen sind (Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 Artikel 4 Absatz 2).
- nicht gemäß Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch bestrahlt wurde.
- keiner radioaktiven Strahlung ausgesetzt wurde.
- nicht von mit Klärschlamm gedüngten Feldern stammt.
- nicht mit Glyphosat behandelt wurde.

6. Vermeidung allergener Kontamination

Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, kennzeichnungspflichtige Allergene im Produkt zu benennen (Lebensmittelinformationsverordnung LMIV, Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 Anhang II). Hierzu zählen:

1. Glutenhaltiges Getreide, namentlich zu nennen: Weizen (wie Dinkel und Khorasan-Weizen), Roggen, Gerste, Hafer oder Hybridstämme davon
2. Krebstiere
3. Eier
4. Fische
5. Erdnüsse
6. Sojabohnen
7. Milch (einschließlich Laktose)
8. Schalenfrüchte, namentlich zu nennen: Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Cashewnüsse, Pecannüsse, Pistazien, Macadamia- oder Queenslandnüsse
9. Sellerie
10. Senf
11. Sesamsamen
12. Schwefeldioxid und Sulphite (ab 10 Milligramm pro Kilogramm oder Liter)
13. Lupinen
14. Weichtiere

Die Kreuzkontamination mit anderen nach Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 Anhang II kennzeichnungspflichtigen Allergenen, außer der Ziffer 1, muss bei der Lagerung und beim Transport vom Lieferanten ausgeschlossen werden können.

Hierfür hat der Lieferant zur Sicherstellung ein Allergenmanagementsystem installiert.

7. Vorfracht, Lieferschein und Vorratsschutz

Der Verkäufer verpflichtet sich beim Transport die geltenden Hygiene-Vorschriften einzuhalten. Bei Anlieferung ist unsere Transport-Dokumentation vollständig auszufüllen, insbesondere unter Angabe der letzten drei Touren (Vorfrachten) des Transportfahrzeuges.

Das Transportfahrzeug muss entsprechend der Vorfracht gereinigt werden, um eine Kreuzkontamination mit unerwünschten Stoffen im Getreide zu vermeiden. Es dürfen keine Reste und Gerüche von Vorfrachten zu finden sein. Es gelten die Reinigungsmaßnahmen **IDTF (International Database Transport (for) Feed)**.

Abweichend von der IDTF sind Vorfrachten, die Allergene (siehe Punkt 5) beinhalten, u. a. Soja, Senf, Lupine etc. sowie GVO ausgeschlossen. Es sei denn, es erfolgt eine Nassreinigung vor der Beladung!

Ein **grundsätzliches Transportverbot** als Vorfracht für die Mühle Rünigen gilt:

- Abfälle von Geflügel, Schlachtabfälle, tierisches Eiweiß (z.B. Knochenmehl, Fleischmehl, Hornmehl, Hufmehl), Tierfett
- Metallspäne, Glas, Hausmüll, Materialien die mit für die menschliche Gesundheit schädlichen Mitteln behandelt wurden (z.B. Sägespäne, die mit Holzschutzmittel behandelt sind)
- tierischer Dünger, gebeiztes Saatgut

- radioaktives Material
- giftige oder ätzende Stoffe
- verdorbene Lebensmittel (z.B. durch Salmonellen-Befall)
- Klärschlamm

Eine **vorherige Nassreinigung** muss bei folgenden Vorfrachten erfolgen:

- Vorfracht kann nicht der IDTF-Nr. 40341 eingeordnet werden
- Allergene (außer Gluten)
- Kartoffeln (außer handelt sich um Bio Kartoffeln)

Die Mühle Rünigen Stefan Engelke GmbH behält sich das Recht vor die Laderäume und die LKW eigene GMP-Dokumentation zu überprüfen.

Erlaubte LKWs für die Anlieferung von Getreide:

- Rünigen: Rückwärtskipper, Gliederzug
- Ringelheim:
 - konventionell: Rückwärtskipper, Gliederzug, Schubboden (Walking Floor), Kippsilo
 - bio: Rückwärtskipper, Bandwagen, Schubboden (Walking Floor)
- Gelsenkirchen: Rückwärtskipper, Schubboden (Walking Floor)
- Itzehoe: Rückwärtskipper

Rückwärtskipper benötigen zwingend einen **STAUBSACK**.

Der Verkäufer ist außerdem verpflichtet dem Käufer mitzuteilen, wenn er selbst oder seine Vorlieferanten eine Vorratsschutz-Behandlung der Partie Getreide teilweise oder komplett durchgeführt hat. Es muss mitgeteilt werden, welchen Grund die Behandlung hatte, welches Mittel verwendet wurde, sowie Datum, Ort, Name des Anwenders und die Menge des Getreides, welches ausgeliefert wurde.

8. Anlieferung per Zug

In Rünigen und Gelsenkirchen kann die Ware auch per Zug angeliefert werden, hierbei ist Folgendes zu beachten:

- die Meldestelle 0531/2888-240 kontaktieren
- die aktuelle Bedienungsanweisung einholen
- die Streckenklasse erfragen

9. Schadenersatzansprüche

Wenn der Lieferant einen Produktschaden verursacht hat, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und dieser im Außenverhältnis selbst haften würde, ist der Käufer von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB sind im Zuge der Haftung des Lieferanten zu erstatten. Diese können sich aus oder in Relation mit einer Rückrufaktion ergeben, welche vom Käufer selbst oder von seinen direkten oder indirekten Kunden durchgeführt wird. Über die Maßnahmen des Rückrufes in Bezug zum Inhalt und Größe muss der Verkäufer/Lieferant vom Käufer in Kenntnis gesetzt werden und somit die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden. Weitere gesetzliche Ansprüche finden keine Berücksichtigung.

Der Lieferant muss eine Produkthaftpflichtversicherung mit entsprechender Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abgeschlossen haben, welche die Freistellungsansprüche gemäß Absatz 1 und Erstattungsansprüchen gemäß Absatz 2 abdecken.

Die Versicherungspolice ist unaufgefordert zuzusenden und bei Änderungen ist dies sofort mitzuteilen.

Ausgeschlossen wird § 32 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, Punkt 3., dass der verdeckte Mangel spätestens nach 20 Geschäftstagen gemeldet werden muss. Auch wenn Mängel erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden, werden Ansprüche gegen den Lieferanten geltend gemacht und er haftet für evtl. Schäden.

10. Bio

Am Standort Salzgitter-Ringelheim wird neben konventioneller Ware auch Ware in Bio-Qualität angenommen.

Die angelieferte Ware muss den Vorgaben der EU Öko-Basis-Verordnung 2018/848 entsprechen. Sollten Rückstände festgestellt werden, liegt die Nachweispflicht beim Lieferanten. Eventuelle Regressforderungen behalten wir uns vor.

Für die Bio-Annahme gelten folgende Bedingungen:

- Warenannahme: Mo – Fr 06:00 – 13:00 Uhr
- LKW: Verplombung min. an Schieber und Plane; jedoch überall dort wo an das Getreide gelangt werden kann; die Plomben-Nummern sind in den Lieferpapieren wiederzufinden - Lieferschein-Angaben:
 - Artikelbezeichnung
 - Menge
 - Ökokontrollstellennummer(n)
 - Herkunft (Lager)
 - Plombennummer(n)

11. Sortenschutzrechte

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder – im Falle eines gestatteten Nachbaues – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt – die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 Euro pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.